



EUROPA FACHBUCHREIHE  
für Berufe im Gesundheitswesen

Dr. med. Susanne Nebel,  
Bettina Vogedes

# **Medizinische Fachangestellte**

## **Patientenbetreuung und Abrechnung**

### **Band 1 – Grundlagen**

17. Auflage

Verlag Europa-Lehrmittel · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 65193**

**Autoren:**

Dr. med. Susanne Nebel, Mettmann  
Bettina Vogedes, Mönchengladbach

**Illustrationen:**

Pflügner, Matthias, Berlin

Wir möchten uns bei den folgenden Firmen für das zur Verfügung gestellte Bildmaterial bedanken:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, München  
Axel Springer Ullstein Syndication GmbH ullstein bild, Berlin  
BARMER, Berlin  
Paul Albrechts Verlag GmbH, Lütjensee  
Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln  
Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf  
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin  
kv.digital GmbH, Berlin

17. Auflage 2026

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-8085-6449-3

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an [produktsicherheit@europa-lehrmittel.de](mailto:produktsicherheit@europa-lehrmittel.de).

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2026 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Umschlagfoto: © sebra – stock.adobe.com

Umschlag: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Gestaltung und Satz: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86153 Augsburg

Druck: Silber Druck GmbH & Co. KG, 34253 Lohfelden

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Berufswahl als Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter. Eine KI definiert Ihren Beruf folgendermaßen:

**„Die MFA ist ein medizinisches Multitalent, das durch ihre Fähigkeiten maßgeblich zum reibungslosen Praxisbetrieb und zur Patientenzufriedenheit beiträgt.“**

Zur Fachkompetenz einer MFA gehören neben den medizinischen Grundlagen auch Kenntnisse im Bereich Abrechnung. Mit unseren Lehrbüchern möchten wir Sie fit machen für Ihren Berufsalltag bei Aufgaben rund um das Thema Abrechnung. Wir orientieren uns dabei an dem Rahmenlehrplan für die Ausbildung zur MFA und an den Anforderungen der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Wir möchten Ihnen mit unseren Lehrbüchern ein selbstgesteuertes Lernen in konkreten Praxissituationen ermöglichen. Gleichzeitig dienen die Bücher auch durch eine systematische Gliederung als Nachschlagewerk und zur Erarbeitung und Wiederholung einzelner Themenbereiche.

**Band 1** unserer Lehrbücher stellt die Berufswelt der Medizinischen Fachangestellten im **deutschen Gesundheitssystem** vor. Die Verwaltungstätigkeiten in der Arztpraxis erfordern im Zeitalter der **Digitalisierung** den sicheren Umgang mit der **Praxissoftware**. Medizinische Fachangestellte empfangen die Patienten an der Anmeldung. Die Zuordnung der Patienten zum richtigen **Kostenträger** ist nicht nur relevant für die Abrechnung, sondern auch für die Nutzung bestimmter **Formulare**.

Die 17. Auflage enthält neben aktuellen Neuerungen eine sprachensible Textanpassung. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Berufs- und Gruppenbezeichnungen auf die Verwendung beider Geschlechter verzichten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Arbeiten mit diesem Buch. Uns ist bewusst, dass wir trotz sorgfältiger Recherchen immer etwas übersehen können. Deshalb sind wir sehr dankbar für jeden Hinweis, den Sie an unsere Verlagsadresse schicken oder uns an: [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de) zukommen lassen.

Das Autorenteam

Sommer 2026

## Über die Autorinnen:

**Dr. Susanne Nebel** unterrichtet seit mehreren Jahren am Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik in Neuss die Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich „Behandlungsassistenz“ sowie „Patientenbetreuung und Abrechnung“. Vor ihrer Tätigkeit im Schuldienst war Frau Dr. Nebel als Ärztin im ambulanten und stationären Bereich tätig.

**Bettina Vogedes** (OStR) besitzt die Lehrbefähigung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Deutsch und unterrichtet darüber hinaus die Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich „Behandlungsassistenz“ sowie „Patientenbetreuung und Abrechnung“ am Berufskolleg in Neuss. Frau Vogedes hat vor Aufnahme ihres Studiums eine Ausbildung zur Arzthelferin absolviert und verfügt über langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Arztpraxen und Krankenhäusern.

Beide Autorinnen sind Mitglied des Prüfungsausschusses der Ärztekammer Nordrhein und verfügen über mehrjährige Prüfungserfahrung.

# Inhaltsverzeichnis

## Lernfeld 1: Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren

<b>1</b>	<b>Der Vertragsarzt</b> .....	11
<b>1.1</b>	<b>Voraussetzungen</b> .....	11
1.1.1	Approbation und Promotion.....	14
1.1.2	Weiterbildung und Fortbildung.....	14
1.1.3	Zulassung und Ermächtigung.....	16
<b>1.2</b>	<b>Formen der Berufsausübung</b> .....	20
1.2.1	Eigenständige Berufsausübung.....	20
1.2.2	Gemeinsame Berufsausübung.....	23
<b>1.3</b>	<b>Berufsständische Organisationen</b> .....	26
1.3.1	Ärzttekammern.....	26
1.3.2	Kassenärztliche Vereinigungen der Länder.....	28
1.3.3	Kassenärztliche Bundesvereinigung.....	31
1.3.4	Freie ärztliche Verbände.....	32
<b>1.4</b>	<b>Rechtsbeziehungen im vertragsärztlichen System</b> .....	34
1.4.1	Das vertragsärztliche Viereckmodell.....	34
1.4.2	Behandlungsvertrag und ärztliche Pflichten.....	35
1.4.3	Verträge zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen..	42
1.4.4	Selektivverträge.....	44
<b>1.5</b>	<b>Die digitale Praxis</b> .....	49
1.5.1	Datenschutz und Datensicherheit.....	49
1.5.2	Praxisverwaltungssysteme (PVS).....	50
1.5.3	Telematikinfrastruktur (TI).....	50
1.5.4	Elektronische Gesundheitskarte (eGK).....	52
1.5.5	Versichertenstammdatenmanagement (VSDM).....	55
1.5.6	Notfalldatenmanagement (NFDm).....	56
1.5.7	Elektronische Patientenakte (ePA).....	57
1.5.8	Anwendungen der Telematikinfrastruktur.....	58
<b>1.6</b>	<b>Die vertragsärztliche Abrechnung</b> .....	61
1.6.1	Diagnoseverschlüsselung nach dem ICD-10-Code.....	61
1.6.2	Ablauf der vertragsärztlichen Abrechnung.....	63

## Lernfeld 2: Patienten empfangen und begleiten

<b>2</b>	<b>Patientengruppen</b> .....	<b>66</b>
<b>2.1</b>	<b>Gesetzlich krankenversicherte Patienten</b> .....	<b>66</b>
2.1.1	Kostenträger.....	68
2.1.2	Mitglieder und Beiträge .....	70
2.1.3	Zuzahlungs- und Befreiungsregelung.....	74
2.1.4	Wahltarife .....	76
2.1.5	Leistungen.....	77
<b>2.2</b>	<b>Privatpatienten</b> .....	<b>82</b>
2.2.1	Private Krankenversicherungsunternehmen .....	83
2.2.2	Private Vollversicherung .....	85
2.2.3	Beihilfe und private Teilversicherung .....	86
2.2.4	Private Zusatzversicherung .....	87
2.2.5	Brancheneinheitliche Tarife .....	88
<b>2.3</b>	<b>Patienten aus der Gruppe der „Sonstigen Kostenträger“</b> .....	<b>90</b>
2.3.1	Freie Heilfürsorge .....	92
2.3.2	Im Ausland krankenversicherte Personen.....	95
2.3.3	Soziales Entschädigungsrecht (SER) .....	101
2.3.4	Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber .....	103
2.3.5	Jugendarbeitsschutzuntersuchung .....	104
2.3.6	Post- und Bahnbeamte .....	105
<b>2.4</b>	<b>Patienten nach einem Arbeitsunfall</b> .....	<b>107</b>
2.4.1	Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung .....	107
2.4.2	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung .....	111
2.4.3	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung .....	112
2.4.4	Allgemeine Heilbehandlung.....	113
2.4.5	Besondere Heilbehandlung .....	118
2.4.6	Weitere Formulare im Rahmen eines Arbeitsunfalls.....	119
2.4.7	Dienstunfall bei Beamten .....	120
<b>3</b>	<b>Formulare</b> .....	<b>122</b>
<b>3.1</b>	<b>Vordruckvereinbarungen</b> .....	<b>122</b>
3.1.1	Allgemeine Bestimmungen .....	123
3.1.2	Normiertes Personalienfeld .....	126
3.1.3	Abrechnungsschein (Muster 5) und Ersatzverfahren .....	128
3.1.4	Formularübergreifende Kennzeichnungen.....	130

<b>3.2</b>	<b>Überweisungen</b> .....	132
3.2.1	Überweisungsschein (Muster 6).....	132
3.2.2	Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen (Muster 10) ...	137
3.2.3	Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften (Muster 10A).....	139
<b>3.3</b>	<b>Notfall-/Vertretungsschein (Muster 19)</b> .....	142
<b>3.4</b>	<b>Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01)</b> .....	144
<b>3.5</b>	<b>Verordnungen</b> .....	148
3.5.1	Zuzahlungsregelungen .....	148
3.5.2	Verordnung von Krankenhausbehandlung (Muster 2).....	152
3.5.3	Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) .....	156
3.5.4	Heilmittelverordnungen.....	162
3.5.5	Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL).....	168
3.5.6	Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) und elektronisches Rezept (eRezept) .....	170
3.5.7	Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept) .....	177
3.5.8	Privatrezept .....	179
3.5.9	Grünes Rezept.....	180

## **Lernfeld 6: Waren beschaffen und verwalten**

<b>4</b>	<b>Sprechstundenbedarf</b> .....	183
4.1	Produkte des Sprechstundenbedarfs .....	185
4.2	Verordnung und Bezug von Sprechstundenbedarf .....	186
4.3	Impfstoffe.....	188
	<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	190

## Das Praxisteam stellt sich vor:

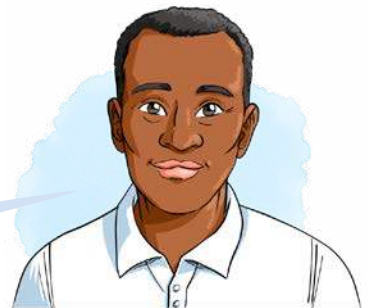


**Dr. med. Michael Helbig,**  
63 Jahre, Arzt für Orthopädie  
und Sportmedizin

**Dr. med. Petra Söhnke,** 47 Jahre,  
Ärztin für Allgemeinmedizin,  
Naturheilverfahren  
und Akupunktur



**Marina Vogt,** 41 Jahre, MFA,  
Entlastende Versorgungs-  
assistentin (EVA), Erstkraft der  
Praxisgemeinschaft



**Luca Hilden**  
30 Jahre, MFA



**Gülay Yildiz, 28 Jahre,  
MFA, Teilzeitkraft**



**Kristina Beckers, 18 Jahre,  
Auszubildende**



\_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_ Jahre, MFA

## **Praxisgemeinschaft**

### **Dr. med. Michael Helbig**

Facharzt für Orthopädie und Sportmedizin  
Durchgangsarzt

### **Dr. med. Petra Söhnke**

Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Naturheilverfahren und Akupunktur

**Alle Kassen und privat**

#### **Sprechzeiten:**

Mo – Sa von 9 – 12 Uhr

Mo, Di, Do 15 – 18 Uhr

### **Dr. med. Petra Söhnke**

**Hausärztin**

Ritterstraße 24  
41464 Neuss

Telefon: 02131/141167  
Internet: [soehnke-hausaerztin.de](http://soehnke-hausaerztin.de)  
E-Mail: [soehnke-hausaerztin@neuss.de](mailto:soehnke-hausaerztin@neuss.de)



# Lernfeld 1: Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren

## 1 Der Vertragsarzt

### Thematische Einordnung in den Rahmenlehrplan



Zu den Zielen von **Lernfeld 1** „Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren“<sup>1</sup> gehört die **Einordnung der Praxis „als Dienstleistungsunternehmen des Gesundheitswesens** in das volkswirtschaftliche Gesamtgefüge“<sup>1</sup>. Inhaber von Arztpraxen sind zu meist Vertragsärzte. Dieses Kapitel stellt die Voraussetzungen vor, um als **Vertragsarzt** tätig sein zu können. Zudem beschreibt es neben der Einzelpraxis auch **Kooperationsformen** von Vertragsärzten. Um dem „für das eigene Handeln relevanten rechtlichen Rahmen“<sup>1</sup> sowie den „sozialen und ethischen Anforderungen“<sup>1</sup> bei Praxistätigkeiten gerecht werden zu können, beachtet die MFA die **Verträge im Gesundheitswesen** und kennt die **ärztlichen Pflichten**. Die Berufsorganisationen **Ärztammer** und **Kassenärztliche Vereinigung** sind nicht nur für den Vertragsarzt von Bedeutung, sondern auch für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA), da die Ärztekammer für den Berufsausbildungsvertrag der MFA zuständig ist. Die Kenntnis der Grundbegriffe der vertragsärztlichen Versorgung ermöglicht und vereinfacht die Kommunikation der Auszubildenden „im Praxisteam und mit Personen des beruflichen Umfelds“.<sup>1</sup>

### 1.1 Voraussetzungen

#### F A L L B E I S P I E L

Die Auszubildende Kristina Beckers hilft ihrer Kollegin Marina Vogt bei der Patientenannahme. Es erscheint Frau Meisner, eine 80-jährige Patientin von Frau Dr. Söhnke, und legt ein Schreiben vom hiesigen Krankenhaus vor.

**Frau Meisner:** Guten Tag, Frau Vogt! Und wen haben wir an Ihrer Seite?

**Kristina:** Darf ich mich vorstellen? Ich heiße Kristina Beckers und bin die neue Auszubildende.

**Frau Meisner:** Da können Sie aber froh sein! Hier in der Praxis sind alle so nett, sowohl die Ärzte als auch das Personal. Und wenn Sie schön fleißig sind, können Sie bestimmt auch mal Ärztin werden.

**Kristina:** Na ja, das ist bestimmt nicht so einfach!

**Frau Meisner:** Im Krankenhaus war es schrecklich. Ärzte und Schwestern waren nur im Stress, niemand hatte richtig Zeit für mich. Ich frage mich, warum Frau Dr. Söhnke mich nicht auch im Krankenhaus behandeln kann.



<sup>1</sup> Siehe Rahmenlehrplan zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten 2006, Seite 9

Das deutsche Gesundheitssystem unterscheidet zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, die weitgehend voneinander unabhängig geregelt sind. **Stationäre Behandlung** erfolgt im Krankenhaus, in dem der Patient für eine bestimmte Zeit bleiben muss. Verlässt der Patient den Arzt nach der Behandlung wieder, handelt es sich um **ambulante Behandlung** (lat.: ambulare – herumlaufen).

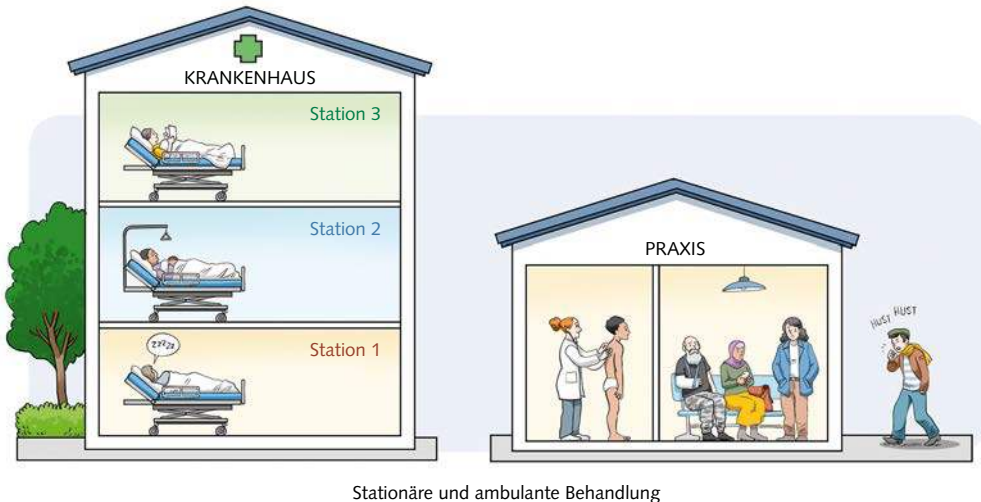


Abb.1 Stationäre und ambulante Behandlung



**Merke:**

Bei der **stationären** Behandlung bleibt der Patient auch über Nacht im Krankenhaus, bei der **ambulanten** Behandlung verlässt der Patient den Arzt nach der Behandlung wieder.

Die ambulante Versorgung erfolgt in Deutschland größtenteils durch **niedergelassene Ärzte**. Das sind Ärzte, die in einer eigenen Praxis freiberuflich tätig sind. Grundsätzlich kann sich jeder Arzt in eigener Praxis niederlassen. Dort darf er zunächst aber nur als **Privatarzt** praktizieren. Nach der Behandlung rechnet der Privatarzt direkt mit dem Patienten ab, der die Behandlungskosten selbst zahlen muss. Patienten, die der Arzt auf diese Weise abrechnet, heißen **Privatpatienten** oder **Selbstzahler**.

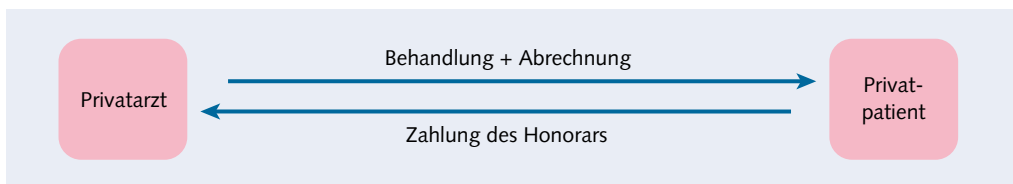
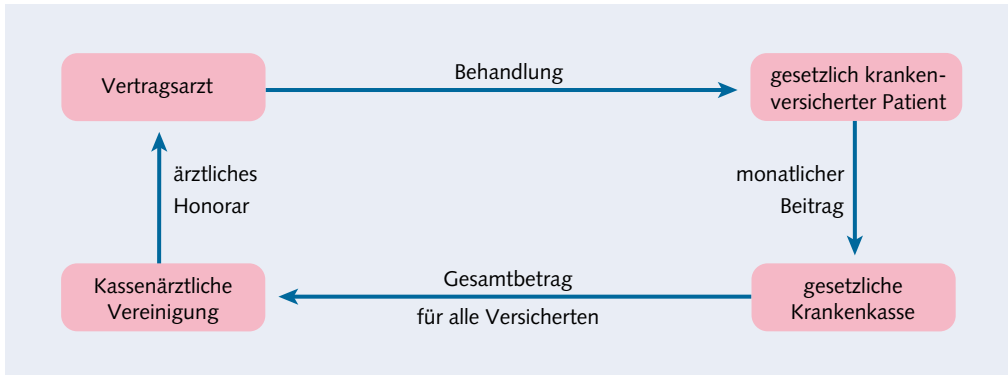


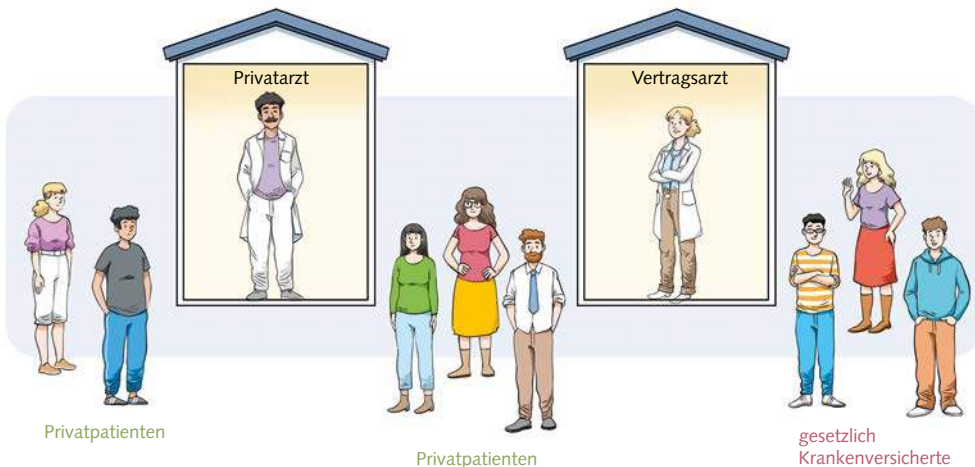
Abb. 2 Privatabrechnung

Ärztliche Leistungen bei Patienten, die bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind, darf der Arzt nicht direkt mit dem Patienten abrechnen. Gesetzlich Krankenversicherte zahlen einen monatlichen Beitrag an ihre Krankenkasse. Von den Beiträgen ihrer Mitglieder stellt die Krankenkasse einen festen Gesamtbetrag der **Kassenärztlichen Vereinigung** zur Verfügung, die dann das **Honorar** an den Arzt zahlt.



**Abb. 1** Abrechnung bei gesetzlich krankenversicherten Patienten

Um in dieser Form gesetzlich Krankenversicherte abrechnen zu dürfen, benötigt der niedergelassene Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung eine **Zulassung**. Eine solche erhalten nur niedergelassene Ärzte mit einer Facharztanerkennung, z. B. Allgemeinmediziner, Internisten oder Orthopäden. Durch die Zulassung ist der Arzt verpflichtet, alle Verträge, die die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung geschlossen haben, anzuerkennen. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung nennt man **Vertragsärzte** oder auch Kassenärzte.



**Abb. 2** Privatärzte und Vertragsärzte



### Merke:

Ärzte, die **freiberuflich in eigener Praxis** tätig sind, heißen **niedergelassene Ärzte**.

Niedergelassene Ärzte, die direkt mit dem Patienten abrechnen, nennt man **Privatärzte**.

Niedergelassene Ärzte **mit Zulassung** heißen **Vertragsärzte**. Sie rechnen gesetzlich Krankenversicherte über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

## 1.1.1 Approbation und Promotion

Um als Arzt und später auch als Vertragsarzt tätig zu werden, muss man einige Voraussetzungen erfüllen. Am Beginn der Ausbildung steht das sechsjährige Medizinstudium. Für die Zulassung zum Medizinstudium benötigt man in der Regel die allgemeine **Hochschulreife (Abitur)**. Es ist aber auch ein Studium **ohne Abitur** unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Abschluss einer Ausbildung im medizinischen Bereich wie die MFA-Ausbildung sowie
- dreijährige Berufserfahrung

Nach bestandenen Staatsexamen am Ende des Studiums erhält der angehende Arzt seine **Approbationsurkunde** vom zuständigen Regierungspräsidenten und ist dadurch staatlich berechtigt, seinen Beruf als Arzt auszuüben.

Viele angehende Ärzte streben eine **Promotion** an. Darunter versteht man das Verfahren zur Erlangung der Doktorwürde. Ein Dokortitel ist aber keineswegs an den Beruf des Arztes gebunden. Auch in anderen Studiengängen kann man promovieren, wie z. B. in den Naturwissenschaften zum „Dr. rer. nat.“ Für die Ausübung des Arztberufes ist ein Dokortitel nicht erforderlich.



### Merke:

Die **Approbation** berechtigt, den **Arztberuf** auszuüben, die **Promotion** berechtigt, einen **Dokortitel** zu führen.

## 1.1.2 Weiterbildung und Fortbildung

Für die Tätigkeit als Vertragsarzt benötigt der Arzt die Anerkennung als **Facharzt** in einem bestimmten Gebiet der Medizin. Voraussetzung dafür ist eine mehrjährige **Weiterbildung** nach dem Medizinstudium. Die Zeit der Weiterbildung verrichten die Ärzte größtenteils als angestellte **Assistenzärzte** in Krankenhäusern, aber auch in Arztpraxen. Am Ende der Weiterbildungszeit legt der Arzt eine Prüfung vor der Ärztekammer ab. Mit Bestehen dieser Prüfung darf er sich je nach Weiterbildungsgebiet z. B. „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ (Gynäkologe) oder „Facharzt für Augenheilkunde“ (Augenarzt) nennen.

In einigen Gebieten der Medizin kann sich der Arzt auf nur einen Teilbereich seines Fachgebietes konzentrieren. Im Fachgebiet der Inneren Medizin ist beispielsweise die Spezialisierung auf Erkrankungen des Herzens (Kardiologie) oder des Magen-Darm-Traktes (Gastroenterologie) möglich. Solche Teilgebietsbezeichnungen heißen „**Schwerpunkt**“ oder „**Schwerpunktkompetenz**“.

**Tabelle:** Beispiele für Gebiete und Facharztbezeichnungen

Gebiete	Facharztbezeichnungen
Allgemeinmedizin	Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausarzt)
Anästhesiologie (Lehre von der Schmerz- betäubung und den Narkoseverfahren)	Facharzt für Anästhesiologie (Anästhesist)
Augenheilkunde	Facharzt für Augenheilkunde
Chirurgie (Lehre von operativen Behandlungsverfahren)	Facharzt für allgemeine Chirurgie Facharzt für Gefäßchirurgie Facharzt für Kinderchirurgie Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Gynäkologe)
Innere Medizin	Facharzt für Innere Medizin (Internist) Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie (Gastroenterologe) Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologe) Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe) Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe) Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe)
Neurologie (Lehre vom Nervensystem)	Facharzt für Neurologie (Neurologe)
Radiologie (Lehre von Röntgenstrahlen)	Facharzt für Radiologie (Radiologe)
Urologie (Lehre vom männlichen Urogenitalsystem und von den weiblichen Harn- organen)	Facharzt für Urologie (Urologe)

Ärzte und Fachärzte haben die Möglichkeit, eine **Zusatzbezeichnung** durch eine **Zusatz-Weiterbildung** in einem bestimmten Bereich der Medizin zu erwerben. Zusatzbezeichnungen darf der Arzt zusätzlich zur Berufsbezeichnung Arzt oder Facharzt führen, wie z. B. „Facharzt für Allgemeinmedizin, Naturheilverfahren und Allergologie“. Die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ ist dabei die Facharztbezeichnung, „Naturheilverfahren“ und „Allergologie“ sind Zusatzbezeichnungen. Voraussetzung für die meisten Zusatzbezeichnungen sind neben der Facharztanerkennung das Absolvieren von Kursen und eine Prüfung vor der Ärztekammer. Mit dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung ist die Berechtigung verbunden, entsprechenden Leistungen über die KV abzurechnen.



**Dr. med. Petra Söhnke**

Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Naturheilverfahren  
und Akupunktur

**Tabelle 1** Beispiele für Zusatz-Weiterbildungen

<ul style="list-style-type: none"><li>• Akupunktur</li><li>• Allergologie (Lehre von den Allergien)</li><li>• Diabetologie</li><li>• Flugmedizin</li><li>• Homöopathie (Form einer alternativen Heilmethode)</li><li>• Naturheilverfahren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Phlebologie (Venenkunde)</li><li>• Palliativmedizin (Therapie mit lindernden Maßnahmen)</li><li>• Schlafmedizin</li><li>• Sportmedizin</li><li>• Tropenmedizin</li></ul>
---	--

Auch nach der Weiterbildungszeit sind Ärzte zur ständigen **Fortbildung** verpflichtet, um ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten. Die Ärztekammer bietet die dazu nötigen Fortbildungskurse an. Eine Missachtung der Fortbildungspflicht kann zur Aberkennung des Facharztstitels oder zum Entzug der Zulassung als Vertragsarzt führen.

### 1.1.3 Zulassung und Ermächtigung

Ein angehender Vertragsarzt muss im **Arztregister** der Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein. Die Eintragung dort ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung möglich. Für die Zulassung benötigt der **Zulassungsausschuss** der KV neben Approbation und Facharztanerkennung noch folgende Dokumente:

- **polizeiliches Führungszeugnis,**
- Erklärung zur **gesundheitlichen Eignung,** insbesondere darf keine Suchtabhängigkeit vorliegen,
- Nachweis über **geeignete Praxisräume,**
- Nachweis einer ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherung.**

Die Praxis des Vertragsarztes ist nun sein sogenannter **Vertragsarztsitz** bzw. seine **Betriebsstätte**. Etwa 97 Prozent der niedergelassenen Ärzte in Deutschland sind Vertragsärzte. Mit seiner Zulassung erhält der Vertragsarzt eine „lebenslange Arztnummer“ **LANR**, seine Betriebsstätte erhält eine „Betriebsstättennummer“ **BSNR**.

#### Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vertragsarzt im Überblick:

- Erfolgreicher Abschluss des Medizinstudiums
- Approbation als Arzt
- Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung mit Facharztanerkennung
- Eintragung in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung
- Niederlassung
- Zulassung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung

Neben Vertragsärzten benötigen auch **Psychologen** zur Durchführung von Psychotherapie bei gesetzlich Krankenversicherten eine Zulassung von der Kassenärztlichen Vereinigung. Psychologische Psychotherapeuten sind Diplom- oder Masterpsychologen und haben im Gegensatz zu den ärztlichen Psychotherapeuten kein Medizinstudium absolviert. Aufgrund des Psychotherapeutengesetzes ist dieser Beruf als eigenständiger Heilberuf anerkannt. **Vertragspsychotherapeuten** rechnen wie Vertragsärzte über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

Zu den Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung gehört es, die ambulante ärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten sicherzustellen. Daher erteilt sie so viele Zulassungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit, wie örtlich notwendig sind. Besteht in einem Gebiet eine Unterversorgung von Vertragsärzten, erteilt der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmten Ärzten, z. B. leitenden Krankenhausärzten, eine Ermächtigung. Die **Ermächtigung** berechtigt, ambulante Leistungen bei gesetzlich Krankenversicherten über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen, ist aber in der Regel befristet und beschränkt sich auf einen festgelegten Leistungsumfang.

#### Merke:

Eine **Ermächtigung** ermöglicht Ärzten ohne Zulassung, im begrenzten Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung eines Gebietes teilzunehmen.



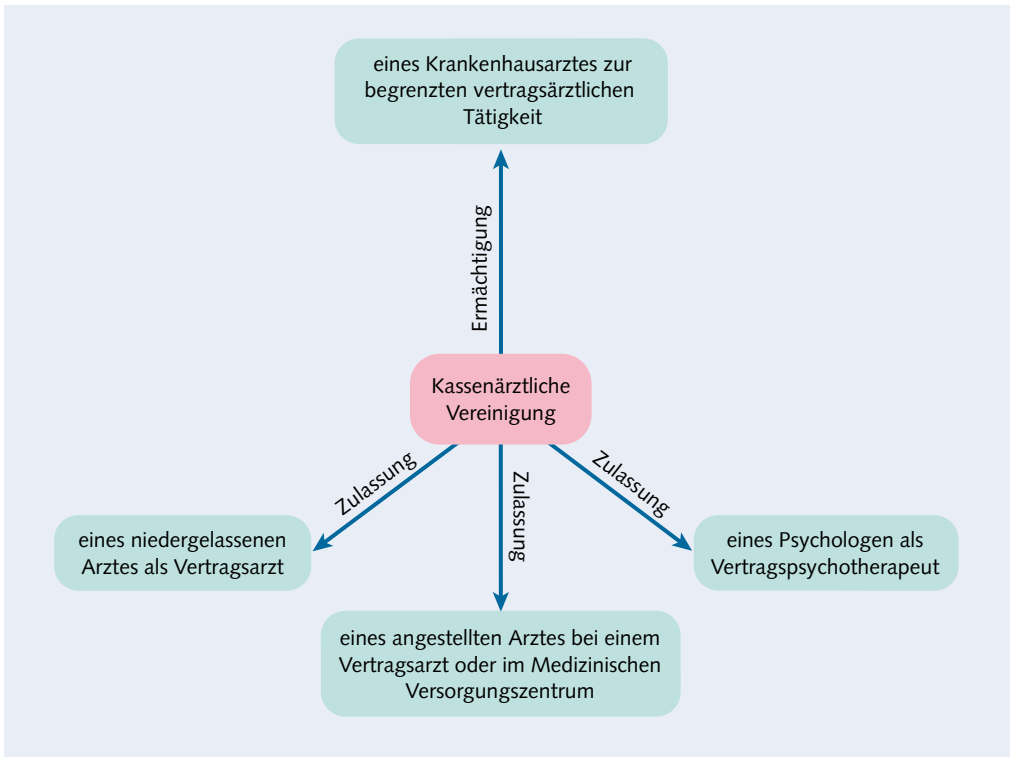


Abb. 1 Zulassung und Ermächtigung

Eine Sonderstellung im vertragsärztlichen System nehmen **Belegärzte** ein. Belegärzte sind Vertragsärzte, die sowohl ambulant als auch stationär tätig sind. Die ambulante Behandlung erfolgt in ihrer Praxis, für die stationäre Behandlung mieten sie eine bestimmte Anzahl von Betten (Belegbetten) in einem Krankenhaus an. Sowohl die ambulante als auch die stationär-belegärztliche Behandlung bei gesetzlich Krankenversicherten rechnen sie über die Kassenärztliche Vereinigung ab. Unter den Belegärzten findet man vor allem HNO-Ärzte, Augenärzte oder Gynäkologen. Stationäre Behandlung im Krankenhaus ist ansonsten nicht im vertragsärztlichen System integriert. Krankenhausträger schließen mit den Krankenkassen eigene Verträge ab und rechnen die Behandlungskosten bei gesetzlich Krankenversicherten direkt mit den Krankenkassen ab.



### Merke:

**Belegärzte** sind Vertragsärzte, die sowohl ambulant als auch stationär-belegärztlich tätig sind.

Die zahnmedizinische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter erfolgt durch **Vertragszahnärzte**. Das vertragszahnärztliche System ist ähnlich organisiert wie das vertragsärztliche System, beide Systeme arbeiten aber vollkommen unabhängig voneinander. Deshalb sind Überweisungen von Vertragsärzten an Zahnärzte und umgekehrt nicht möglich.

## Übungen



1. Warum kann Frau Dr. Söhnke (siehe Fallbeispiel am Anfang des Kapitels) ihre Patienten nicht auch im Krankenhaus behandeln?
2. Wie nennt man einen Arzt, der als Selbstständiger in eigener Praxis tätig ist?
3. Unterscheiden Sie ambulante und stationäre Behandlung.
4. Was versteht man unter einem „Vertragsarzt“?
5. Mit wem rechnen Vertragsärzte ihre Leistung bei gesetzlich Krankenversicherten ab?
6. Woran erkennt man am Praxisschild, dass hier ein Vertragsarzt tätig ist?
7. Was bedeutet die Bezeichnung „approbierter Arzt“?
8. Erläutern Sie, warum die Bezeichnung „Doktor“ für die Berufsbezeichnung „Arzt“ falsch ist.
9. Welche Voraussetzungen muss ein Arzt erfüllen, um eine Facharztbezeichnung zu erwerben?
10. Geben Sie den Fachbegriff für folgende Facharztbezeichnungen an:
  - a) Facharzt für Krankheiten des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane
  - b) Facharzt für operative Behandlungsverfahren
  - c) Facharzt für Herzkrankheiten
  - d) Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - e) Facharzt für Nervenkrankheiten
  - f) Facharzt für Magen-Darm-Erkrankungen
  - g) Facharzt für Narkoseverfahren
11. Was versteht man unter einer „Schwerpunktcompetenz“?
12. Nennen Sie Beispiele für Zusatz-Weiterbildungen.
13. Welche Folgen kann es haben, wenn ein Vertragsarzt seiner Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nicht nachkommt?
14. Nennen Sie die Voraussetzungen, um eine Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit zu erhalten.
15. Unterscheiden Sie die Begriffe „Zulassung“ und „Ermächtigung“.
16. Erläutern Sie, inwiefern der psychologische Psychotherapeut eine Sonderstellung im vertragsärztlichen System einnimmt.
17. Wie bezeichnet man Ärzte, die sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungen bei gesetzlich Krankenversicherten durchführen und über die KV abrechnen?

## 1.2 Formen der Berufsausübung



### FALLBEISPIEL

Frau Dr. Söhnke untersucht den 75-jährigen Herrn Wilmsen. Sie rät ihm, seine starken Schulterschmerzen vom Orthopäden behandeln zu lassen. Die Ärztin bittet Sie, eine entsprechende Überweisung fertig zu machen. Als Herr Wilmsen den Schein an der Anmeldung entgegennimmt, ist er verwundert.

**Herr Wilmsen:** Ich verstehe gar nicht, wieso ich eine Überweisung benötige. Ich kann doch mich gleich vom Orthopäden Dr. Helbig behandelt lassen, der hier in derselben Praxis wie Frau Dr. Söhnke ist. In der Gemeinschaftspraxis Dr. Holler/ Dr. Wendt läuft das auch ohne Überweisungsscheine. Warum bei Ihnen nicht?

Die Arbeit des Arztes in seiner Praxis ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit, die auch immer mit finanziellen Risiken verbunden ist. Eine gemeinsame Berufsausübung ermöglicht den Ärzten, das Leistungsangebot ihrer Praxis zu erhöhen und das finanzielle Risiko zu teilen. Der Gesetzgeber fördert ärztliche Kooperationsformen mit dem Ziel, die individuellen Behandlungen eines Patienten zu koordinieren und zu zentrieren.

### 1.2.1 Eigenständige Berufsausübung

In Einzelpraxen oder Praxisgemeinschaften arbeiten Vertragsärzte eigenständig, das heißt, sie haben ihre eigene Patientenkartei und rechnen eigenständig mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ab.

#### Einzelpraxis

Die **Einzelpraxis** ist die „klassische Form“ der vertragsärztlichen Berufsausübung. Sie ist mit ca. 53 % die häufigste Niederlassungsform in Deutschland. Der gesamte Praxisbetrieb ist von einer Person, dem Vertragsarzt, abhängig. Der Vorteil dieser Berufsausübungsform liegt in der hohen Selbstständigkeit des Arztes: Er alleine bestimmt Leistungsangebot, Ausstattung und Organisation in der Praxis. Diese Form der Berufsausübung ist allerdings mit einigen Risiken verbunden, z. B. wenn bei Krankheit des Vertragsarztes der gesamte Praxisbetrieb ruhen muss, die Betriebskosten aber weiterlaufen. Die Vertretung des Praxisinhabers durch Ärzte anderer Praxen birgt die Gefahr, dass Patienten abwandern.

Eine Einzelpraxis muss man nicht alleine führen, man kann sich auch mit anderen Ärzten austauschen oder vernetzen. Es besteht die Möglichkeit, einen Arzt als Weiterbildungsassistenten anzustellen und sich die Aufgaben aufzuteilen. Weiterhin ist die Bildung einer **Praxisgemeinschaft** möglich oder der Zusammenschluss zu einem **Praxisnetz**.